

Konzeptvorschlag für die Kompensation der Biotopkatasterfläche „GB-5208-0027“ im Gebiet des Bebauungsplans He 31 der Stadt Bornheim

Auftraggeber:

Amand GmbH & Co.
Bornheim-Hersel KG

Auftragnehmer:

Dr. rer. nat. Olaf Denz
Diplom-Biologe, Unabhängiger Naturschutz-Fachgutachter
Büro für Vegetationskunde, Tierökologie, Naturschutz (BfVTN)
Gudenauer Busch 2
53343 Wachtberg
Tel.: 02 28 – 9 32 45 18
E-Mail: dresdenzweber@t-online.de

Wachtberg, 13.02.2018

1 Einführung

Die Amand GmbH & Co. Bornheim-Hersel KG plant eine Wohnbebauung für das im Bebauungsplan He 31 der Stadt Bornheim bezeichnete Gelände einer ehemaligen, später weitgehend verfüllten Auskiesung mit einer Flächengröße von ca. 6,3 ha westlich der Ortschaft Bornheim-Hersel im Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen. Durch das geplante Vorhaben kommt es zur Inanspruchnahme einer Fläche, auf der sich Teile des im Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen verzeichneten, nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. nach § 42 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Gesetzlich geschützten Biotops mit der Bezeichnung „GB-5208-0027“ befinden. Diese werden dadurch zerstört, so dass eine entsprechende Kompensation in Form einer Ersatzmaßnahme vorgenommen werden muss. Dafür wird hier ein Konzept vorgeschlagen.

2 Rechtliche Vorgaben

Mit Hilfe der Eingriffsregelung sollen negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vermieden oder minimiert und nicht vermeidbare negative Folgen durch Maßnahmen des Naturschutzes ausgeglichen werden. Damit soll die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes auch außerhalb von Schutzgebieten erhalten werden. Mit diesem Vorgehen wird ein auf alle Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes bezogener sowie ein flächendeckender Ansatz verfolgt.

Nach § 13 (BNatSchG) gilt der allgemeine Grundsatz, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Der Verursacher ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) oder – soweit dies nicht möglich ist – durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren, letzteres z.B. im Fall von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Windenergieanlagen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Die Umsetzung der geplanten Maßnahmen können auch systematische Erfolgskontrollen umfassen, wobei Herstellungs-, Umsetzungs-, Wirkungs- und Effizienzkontrollen mit eingeschlossen sind.

3 Gesetzlich Geschütztes Biotop „GB-5208-0027“

Gemäß Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei dem Gesetzlich Geschützten Biotop „GB-5208-0027“ um ein naturnahes, ca. 0,74 ha großes, stehendes Kleingewässer mit Flachufern und Röhrichtsaum des Phragmition australis, aufgebaut aus Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Flatter-Binse (*Juncus effusus*) und Gemeinem Blutweiderich (*Lythrum salicaria*). Das Biotop besteht aus insgesamt 5 Teilflächen, von denen neben dem südlichen Abschnitt der großen Teilfläche auch Teile der beiden kleineren Teilflächen im Süden durch das geplante Bauvorhaben zerstört werden. Dadurch sind ca. 1.500 qm Gewässerfläche betroffen, und zuzüglich eines maximal 3 m breiten Uferstreifens insgesamt etwa 2.200 qm Fläche.

Nach den Untersuchungsergebnissen von Kordges (2010) sowie von Kordges & Schmidt (2013) hat das Biotop zumindest in der Vergangenheit eine Bedeutung als Laichhabitat für die Wechselkröte besessen. Zuletzt konnte dies allerdings nicht (mehr) bestätigt werden (Denz 2016).

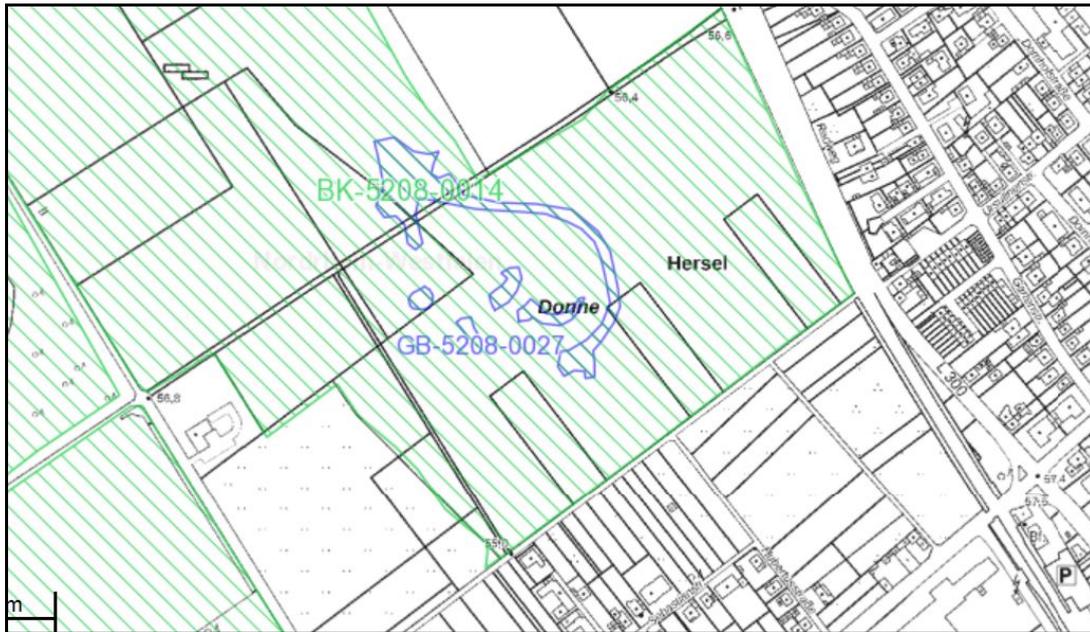


Abb. 1: Auszug aus dem Biotopkataster des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Gesetzlich Geschützten Biotop „GB-5208-0027“ (Zugriff: 12.12.2017).



Abb. 2: Blick auf die Südspitze der großen Teilfläche des Gesetzlich Geschützten Biotops „GB-5208-0027“ mit dem Rohrkolbenröhricht im Mündungsbereich des armartigen Abschnitts im Norden.

4 Kompensationsmaßnahme

Die Kompensation besteht aus einer Ersatzmaßnahme, bei der auf einer geeigneten Fläche in der nahen Umgebung des Eingriffsgebietes ein Kleingewässer als Ausgleich in vergleichbarer Größe und Ausgestaltung wie das zu beseitigende Gewässer angelegt wird. Bestimmte artenschutzrechtliche Aspekte, insbesondere hinsichtlich der möglichen Eignung dieses Ausgleichsgewässers als Laichhabitat für die Wechselkröte, sind dabei nicht zwingend zu berücksichtigen, da dem vorhandenen Gewässer diesbezüglich aktuell keine entsprechende Funktion zukommt (vergleiche Denz 2016). Vorgeschlagen wird, das Kleingewässer, das samt Uferstreifen eine Größe von ca. 2200 qm besitzt (s.o.), innerhalb einer ca. 4800 qm großen Fläche unmittelbar an der Grenze nördlich des Gebietes des Bebauungsplanes He 31 anzulegen (vergleiche Abbildung 3). Diese Fläche, die aktuell als „grasreiche Ruderalflur“ mehr oder minder dicht mit Land-Rreitgras (*Calamagrostis epigeijos*) bewachsen ist, befindet sich im unmittelbaren räumlichen Umfeld von weiteren Kleingewässern, die hier aktuell ausgebildet sind, so dass die generelle Biotopverbundfunktion der Gewässer aufrecht erhalten wird, die auch das zu beseitigende Kleingewässer ursprünglich mit einschließt. Der Vorschlag berücksichtigt zudem den letzten Stand einer Planung aus der zweiten Jahreshälfte 2017, die hier die Anlage einer „Maßnahmenfläche“ in Form einer Extensivwiese mit eingestreuten Kleingewässern im Rahmen der Planung eines Golfplatzes vorsieht, dessen Gelände sich möglicherweise zukünftig im Norden an das Baugebiet anschließen wird.

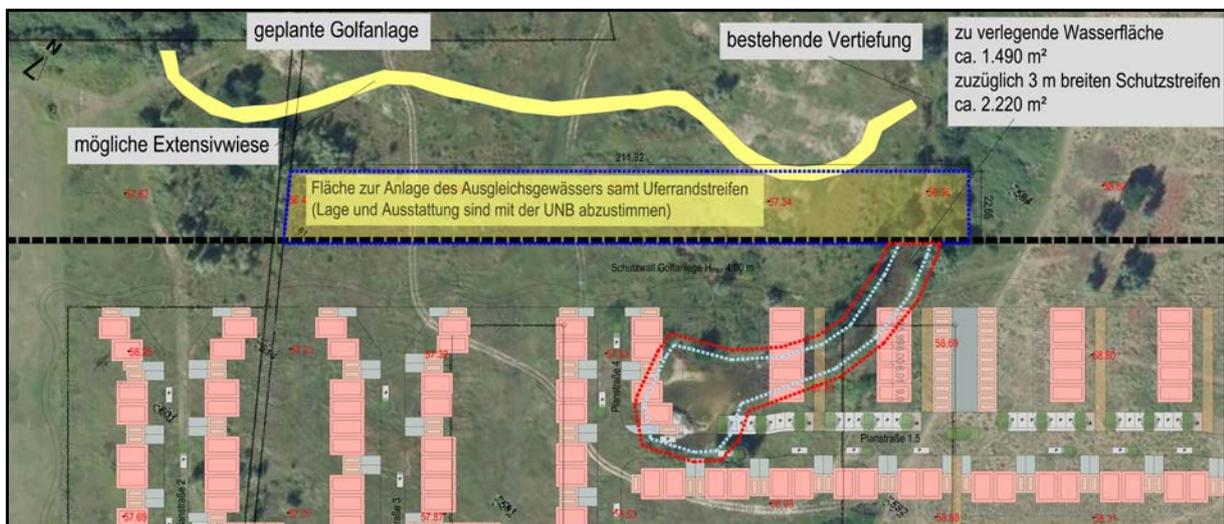


Abb. 3: Innerhalb der ca. 4800 qm großen Fläche, die im Norden an das Gebiet des Bebauungsplanes He 31 angrenzt, kann das ca. 1500 qm große Ausgleichsgewässer zuzüglich eines Uferstreifens von ca. 700 qm Größe angelegt werden (insgesamt ca. 2.200 qm) (Planungsgrundlage BfV, Aachen, verändert).

Gesonderte Artenschutzmaßnahmen sind nur insofern erforderlich, als dass Amphibien, die sich zum vorgesehenen Eingriffszeitpunkt im Gewässer aufhalten können, oder deren Laich, unmittelbar zuvor, d.h. vor der Zuschüttung des betroffenen Kleingewässers mit Erdmaterial, entnommen und in die vorhandenen Kleingewässer in der nahen Umgebung verbracht werden, um sie vor der Vernichtung zu bewahren. Ebenso ist darauf zu achten, dass es bei der Anlage des Ersatzgewässers nicht zu möglichen Beeinträchtigungen auf der Fläche lebender Tiere kommt. Die Vorgehensweise und die genaue Positionierung des neu anzulegenden Kleingewässers ist mit der UNB im Rhein-Sieg-Kreis abzustimmen.

6 Literatur

Denz, O. (2016): Artenschutzrechtliche Untersuchungen zu einem geplanten Wohnbaugebiet in Bornheim-Hersel (B-Plan He 31), Rhein-Sieg-Kreis, Nordrhein-Westfalen: Vögel, Amphibien und Reptilien. Unveröff. Gutachten (Entwurfassung) i.A. Amand GmbH & Co. Bornheim-Hersel KG. 30 S. Wachtberg.

Kordges, T. (2010): Artenschutzkonzept Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich von Bornheim. Unveröff. Gutachten i.A. Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Natur- und Landschaftsschutz. 62 S. Essen.

Kordges T. & P. Schmidt (2013): Monitoring von Wechselkröte und Uferschwalbe im Abgrabungsbereich der Stadt Bornheim (Rhein-Niederterrassenebene). Unveröff. Gutachten i.A. Rhein-Sieg-Kreis. 57 S. Essen.